

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postverendung K 3.20), einzelne Nummer 10 h. — Einschaltungen kosten 10 h der Zeitraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in's Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 17.

Sonntag, 26. April 1903.

34. Jahrg.

Kundmachungen.

Schulausstellung.

Die weiblichen Handarbeiten der Volksschulen werden heute Sonntag den 26. April nachmittags von 3—6 Uhr in den Hauptschulen von Hattendorf, Oberdorf und Gafelstauden zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt. Gleichzeitig werden auch die Knaben-Handarbeiten an den genannten Schulen ausgestellt.

Dornbirn, am 26. April 1903.

Der Dreischulrat.

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Heute Sonntag, den 26. d. Mts., von 10 bis 12 Uhr vormittags werden im Zeichenale der Realschule die diesjährigen Schülerarbeiten zur allgemeinen Besichtigung ausgestellt.

Dornbirn, am 19. April.

Die Leitung der gewerbl. Fortbildungsschule.

Durch die kais. Verordnung vom 21. September 1899 N.-G.-Bl. Nr. 176 wurde die Rechnung in der Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 ab als allgemein obligatorisch eingeführt; dem ungeachtet kann sich ein großer Teil der Bevölkerung noch immer nicht daran gewöhnen, in dieser Währung zu rechnen.

Vertragsabschlüsse, Zahlungen, Preisankündigungen u. dgl. erfolgen meist noch alternativ in Kronen oder Gulden, ja vielfach in Gulden allein, während bei allen öffentlichen Kassen und Ämtern, sowie bei den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten (Eisenbahnen etc.) vorchriftsmäßig die gesamte Rechnungslegung in der Kronenwährung vor sich geht.

Aus diesem Widerprüche der öffentlich-gesellschaftlichen und der privaten Rechnungsweise ergeben sich für den Geschäftsverkehr überflüssige Umrechnungsarbeiten und leicht auch Mißverständnisse oder Irrtümer, zumal nach der oft nicht gekannten Bestimmung des § 14, 3. Teil der jüngeren kais. Verordnung Rechtsgeschäfte, welche vom 1. Jänner 1900 an geschlossen werden und in welchen keine bestimmte Währung benannt ist, als in der Kronenwährung abgeschlossen zu verstehen sind, sofern nicht die Absicht, sich einer andern Währung zu bedienen, nachgewiesen wird. Am meisten aber klagen über die Doppeltätigkeit der Rechnungsartefakte die ausländischen Geschäftstreibenden und zureisenden Fremden, deren Bedeutung für das Land nicht unterschätzt werden darf und deren berechtigete Ansprüche daher Berücksichtigung verdienen.

Mit Ende Februar d. Js. erlischt der Zwangskurs der Staatsnoten zu 5 und 50 fl., womit die Einlösung der Staatsnoten beendet erscheint.

Es ist daher der geeignete Moment gekommen, den privaten und geschäftlichen Verkehr der gesetzlich bereits ausschließlich geltenden Kronenwährung auch faktisch anzupassen, damit die gegenwärtige Doppelrechnung sich nicht mehr noch lange fortzleppe, zum Schaden des Verkehrs und zum Nachteil für das Ansehen unseres Zahlungswesens.

Die Gemeindeglieder werden daher eingeladen, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß in allen Fällen, sofern nicht ausnahmsweise kraft des Gesetzes Zahlung in anderer Weise zu leisten ist, seitens der Bevölkerung die Rechnung nach Kronenwährung zur Durchführung gelange.

Zeldkirch, am 11. April 1903.

Der k. k. Bezirkshauptmann:
Zigan.

Die Brandversicherungsumlage der Tirolisch-Vorarlberg'schen Brandversicherungsanstalt beträgt sowie im Vorjahre auch für das Jahr 1902 für die Gebäude 23 und die Mobilien 22 Heller von je 100 Kronen Klassenwert.

Hievon werden die in der Stadtgemeinde Dornbirn wohnhaften Mitglieder obiger Versicherungsanstalt mit der Einladung verständigt, die Umlagsbeträge unter Verbringung des Zahlungsgebühls bis längstens Ende Mai l. Js. hiezuamt zu berichtigen.

Nach Ablauf des Einzahlungstermines müßte die Umlage im vorgeschriebenen Zwangswege eingebracht werden.

R. k. Steueramt Dornbirn
als Brandversicherungs-Lokalkommission,
am 23. April 1903

Die Rauschbrandschutzimpfung

in Form der zweimaligen Schweisimpfung findet im Monat Mai wie folgt statt:

4. Mai Armenhaus Hattendorf vormittags 9—12 Uhr
4. „ Viehmarktplatz nachmittags 2—5 „
5. „ Viehmarktplatz vormittags 9—12 „
5. „ Viehmarktplatz nachmittags 2—4 „

Es können auch noch nicht angemeldete Tiere geimpft werden, so lange der Vorrat an Impfstoff reicht.

Bemerk wird, daß der Impfstoff nicht in Vermendung kommt und empfiehlt es sich daher, daß Ermächtigte die Impfstiere zur Stelle bringen, um sich gegenseitig Beihilfe leisten zu können.

Dornbirn, am 27. April 1903.

2.1

Der Stadtrat.